



Deutsche Narkolepsie-Gesellschaft e.V.

Beitragsordnung

Stand: 2013-04-07

1. Beitragspflicht:

- 1.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich grundsätzlich mit seiner rechtverbindlich unterzeichneten Anmeldung, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 1.2. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Wirtschaftsjahres der DNG bei, wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben für die folgenden vollen Monate nach Eingang der Anmeldung.
- 1.3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zahlen, werden nach zweimaliger Mahnung und Aufforderung zur Zahlung als DNG Mitglied gelöscht, sofern nicht eine Beitragsbefreiung gem. 2.5. vorliegt. Bei der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr i.H.v. 5,- EUR veranschlagt.

2. Beitrag:

2.1. Einzelbeitrag:

Der Einzelbeitrag ist pro Mitglied zu zahlen, sofern nicht ein ermäßigter Beitrag gem. Ziffer 2.2 - 2.4 zur Anwendung kommt.

2.2. Familienbeitrag:

Mitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft wirtschaftlich zusammenleben, zahlen auf Antrag den Familienbeitrag. Sofern ein Kind das 18. Lebensjahr erreicht, eine Ausbildung beginnt, einen Beruf ergreift oder nicht mehr mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft wirtschaftlich zusammen leben, wird der normale Einzelbeitrag fällig. Die Mitglieder müssen dies dem Vorstand / der Geschäftsstelle anzeigen bzw. auf Nachfrage nachweisen. Für Familien mit Kindern unter 25 Jahren ohne eigenes Einkommen (die in 2.3. genannten Sozialleistungen ausgenommen) gilt weiterhin der Familienbeitrag, ab dem 25. Lebensjahr wird ebenfalls der Einzelbeitrag fällig.

2.3. Sozialbeitrag:

Ein Mitglied, das Sozialleistungen gem. §§ 20, 21 SGB II (Regelleistungen des ALG II) oder gem. §§ 28, 30 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) bezieht oder die Voraussetzungen erfüllt oder dessen Einkommen in max. der gleichen Höhe liegt, zahlt auf Antrag den Sozialbeitrag. Ein entsprechender Nachweis (Steuerbescheid) wird mit dem Antrag eingereicht. Zu Beginn eines jeden Jahres muss der Geschäftsstelle ein erneuter Nachweis für die Ermäßigung zugeschickt werden, andernfalls wird der normale Einzelbeitrag belastet. Der Sozialbeitrag beträgt stets die Hälfte des Einzelbeitrages.

2.4. Ermäßigter Beitrag:

Im Einzelfall kann ein Mitglied, das sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag beantragen. Über die Ermäßigung entscheiden der Kassenwart und zwei weitere Vorstandsmitglieder, die der Vorstand benennt, in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen. Die Entscheidung muss einstimmig getroffen werden.

2.5. Beitragsbefreiung:

Ein vollständiges Erlassen des Mitgliedsbeitrages ist grundsätzlich nicht möglich, jedoch kann ein Mitglied in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend von der Zahlungspflicht des Beitrages befreit werden, sofern dem Vorstand / der Geschäftsstelle eine schriftliche Begründung und ein entsprechender Bescheid zugeschickt werden.



Deutsche Narkolepsie-Gesellschaft e.V.

3. Verfahren für Beitragsermäßigungen:

3.1. Wird ein Antrag auf Zahlung eines ermäßigten Beitrags gem. 2.2 - 2.4 gestellt, muss ein entsprechender Nachweis eingereicht werden (z.B. Kopien von Bescheinigungen, Bescheiden, etc). Das Mitglied versichert mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben richtig sind.

3.2. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich befristet. Das begünstigte Mitglied informiert den Vorstand umgehend bei Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung (z.B. Wegfall der Sozialleistungen durch neue berufliche Tätigkeit, höheres Gehalt, Kinder mit eigenem Einkommen etc). Ab dem folgenden Kalenderjahr wird der Einzelbeitrag berechnet.

4. Fälligkeit:

4.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Entsteht die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, so ist der anteilige Jahresbeitrag mit seiner Entstehung fällig. (s.1.2).

5. Beitragserhebung:

5.1. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift erhoben. Das Mitglied erteilt die hierzu erforderliche Bankeinzugsermächtigung (ab dem 01.02.2014 SEPA-Lastschriftverfahren) auf dem Anmeldeformular und teilt jede Änderung der zum Einzug notwendigen Angaben dem Kassenwart / der Geschäftsstelle unverzüglich mit.

5.2. Die in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter und der Kassenwart verpflichten sich, die unter 5.1. genannten Daten vertraulich zu behandeln und diese in keinem Fall an Dritte oder innerhalb der DNG weiterzugeben.

6. Kosten:

6.1. Wird ein im Lastschriftverfahren eingezogener Mitgliedsbeitrag wieder zurückgebucht, hat das Mitglied die hierdurch entstandenen Zahlungsverkehrskosten zu tragen, es sei denn, dass die Rückbuchung von der DNG zu verantworten ist..

6.2. Ebenso hat das Mitglied bei einer Rücklastschrift die bei der DNG angefallenen Gebühren zu tragen.

7. Beitrag und Spende:

7.1. Zahlt ein Mitglied einen Betrag an die DNG, der den Mitgliedsbeitrag übersteigt, so wird die Differenz als Spende an die DNG gewertet und entsprechend verbucht.